

Beitragsordnung

des Handballfördervereins Region Rutesheim e.V. (HFV Rutesheim e. V.)

Der Förderverein wurde in der Gründungsversammlung vom 17. September 2006 anlässlich des hervorragenden Abschneidens der 1. Männermannschaft und der Jugendmannschaften der SKV Rutesheim , Abt. Handball in der Saison 2005/2006 gegründet.

Der Verein soll der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit mit Berücksichtigung des Handballsports dienen.

Der Verein beschließt in seiner Mitgliederversammlung vom 18. März 2007 folgende

Beitragsordnung

1. Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein ist kostenlos. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung/Begrüßungsschreiben ist die Aufnahme abgeschlossen. Eine ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Beitrages auf dem Konto des Vereins.

2. Fälligkeit

Die Beiträge sind jährlich im Voraus durch das Mitglied auf das Konto des Vereins einzuzahlen, sofern sich das Mitglied für die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages entschieden hat. Als Verwendungszweck ist die der Name des Mitglieds und die Beitragsart anzugeben.

3. Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragshöhe bestimmt das Mitglied selbst.
2. Das Mitglied kann die Höhe seines Beitrages jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern.
3. Alle geschäftsfähigen Mitglieder können am Lastschriftverfahren teilnehmen.
 - a. Ein Widerruf ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
 - b. Der Verein setzt voraus, dass das Mitglied für ausreichende Deckung des eigenen Kontos sorgt.
 - c. Das Mitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet, Änderungen seiner Kontodaten mit Bekanntwerden mitzuteilen.
 - d. Änderungen der Beitragshöhe müssen dem Verein rechtzeitig – mindestens aber 14 Tage vor der nächsten Fälligkeit beim Verein eintreffend – schriftlich mitgeteilt werden.
 - e. Kosten, die dem Verein durch Eigenverschulden des Mitgliedes entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mindest - Mitglieder beträgt 15,00 € für aktive Mitglieder
5. Folgende Empfehlungen bezüglich der Beitragshöhe werden seitens des Vereins gemacht:

Kategorie	Einzelbeitrag p.a.
Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende und Rentenempfänger	beitragsfrei auf Antrag €
Ordentliche Mitglieder	15,00 €
Fördernde Mitglieder	100,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Sponsoren mit einem Jahresumsatz von mindestens 500,00 € nettoe	Beitragsfrei auf Antrag

Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die in ihrer Person den Vereinszweck durch Aktivitäten und tätigen Mithilfen fördern. Die weiter genannten sind Fördermitglieder.

4. Gemeinnützigkeit

Sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Der Versand von Spendenbelegen erfolgt automatisch, sofern ...

- a. ... die Höhe der Zuwendung mindestens 100,00 € beträgt
- b. ... nachvollziehbar ist, von wem die Zuwendung stammt.

- c. ... dem Verein eine aktuelle und gültige Postanschrift bekannt ist.

Es liegt damit im Interesse des Mitgliedes, Änderungen der eigenen Daten dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen und grundsätzlich bei jeder Zuwendung an den Verein die Mitgliedsnummer unter "Verwendungszweck" anzugeben.

5. Beitragsbefreiung ohne Verlust des Stimmrechts

1. Aktive Mitglieder, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag zu entrichten, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes von den Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden ohne ihr Stimmrecht zu verlieren. Anstelle des Jahresbeitrags sind nach Weisung des Vorstands Arbeitsstunden zu absolvieren.
2. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.
3. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
4. Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung bei gleichzeitigem Erhalt des Stimmrechts besteht nicht.

6. Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter oder abgebuchter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

7. Schlussbestimmung, Gültigkeitsdauer, Änderungen

1. Verliert eine Bestimmung dieser Beitragsordnung aufgrund einer Gesetzesänderung ihre Gültigkeit, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Diese Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit erst mit Erscheinen einer neuen Fassung.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 18. März 2007 durch den Vorstand gem. Satzung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Rutesheim, den 18. 3.2007